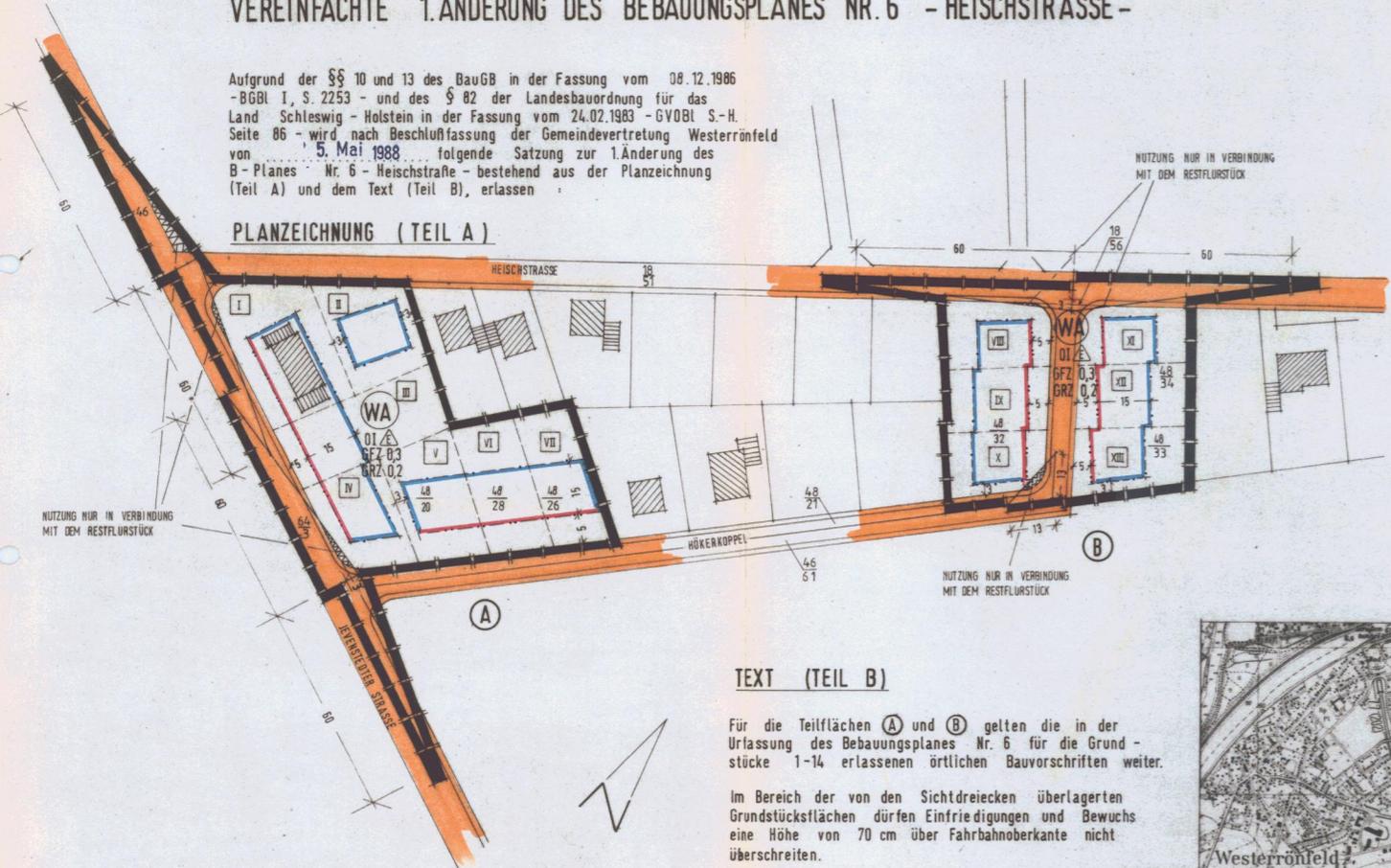


SATZUNG DER GEMEINDE WESTERRÖNFELD ÜBER DIE VEREINFACHTE 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6 - HEISCHSTRASSE -

Aufgrund der §§ 10 und 13 des BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 - BGBI I, S. 2253 - und des § 82 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 24.02.1983 - GVOBl S.-H. Seite 86 - wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Westerrönfeld von 5. Mai 1988 folgende Satzung zur 1.Änderung des B-Planes Nr. 6 - Heischstraße - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

PLANZEICHNUNG (TEIL A)



TEXT (TEIL B)

Für die Teilflächen **A** und **B** gelten die in der Urfassung des Bebauungsplanes Nr. 6 für die Grundstücke 1-14 erlassenen örtlichen Bauvorschriften weiter.

Im Bereich der von den Sichtdreiecken überlagerten Grundstücksflächen dürfen Einfriedigungen und Bewuchs eine Höhe von 70 cm über Fahrbahnoberkante nicht überschreiten.

Die Dächer sind mit einer Neigung von 45°-50° auszubilden.



ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

— — — — —	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	BauGB § 9 (7)
⊙	Allgemeines Wohngebiet	BauNVO § 4
GRZ 0,2	Grundflächenzahl, z. B. 0,2	BauNVO § 19, BauGB § 9(1) 1
GFZ 0,3	Geschoßflächenzahl, z. B. 0,3	BauNVO § 20, BauGB § 9(1) 1
I	Zahl der Vollgeschosse	BauNVO § 18, BauGB § 9(1) 1
○	offene Bauweise	BauNVO § 22, BauGB § 9(1) 2
△	Nur Einzelhäuser zulässig mit max. 2 Wohnungen	BauNVO § 4(4), § 22 BauGB § 9(1) 2
— — — — —	Baulinie	BauNVO § 23, BauGB § 9(1) 2
— — — — —	Baugrenze	BauNVO § 23, BauGB § 9(1) 2
■	Straßenverkehrsfläche	BauGB § 9(1) 11
— — — — —	Straßenbegrenzungslinie	BauGB § 9(1) 11
▨	Von der Bebauung freizuhaltende Flächen	BauGB § 9(1) 10

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

▨	Vorhandene bauliche Anlage
- - - - -	Vorgeschlagene Grundstücksgrenze
VI	Grundstücksbezeichnung, z. B. VI
48/20	Flurstückbezeichnung, z. B. 48/20
△	Sichtfeld
— 5 —	Maßzahl, z. B. 5 m
⊙ ⊙	Teilflächen der Änderung z. B. A u. B

Den Eigentümern der von den Änderungen oder Ergänzungen betroffenen Grundstücke und den von den Änderungen und Ergänzungen betroffenen Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben worden. Widersprüche wurden nicht erhoben.

Westerrönfeld, den 11. Juli 1988
 Der Bürgermeister
Pieske

Der katastermäßige Bestand am 17. Mai 1988 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Schleswig
 Rendsburg, den 1. Juni 1988
 Der Leiter des Katasters
 H. J. Jochims
 Angewandter Str. 17
 24840 Rendsburg
 Bei Erteilen des Katasteramtes Off. best. Vermessungssing.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 5. Mai 1988 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 5. Mai 1988 gebilligt.

Westerrönfeld, den 11. Juli 1988
 Der Bürgermeister
Pieske

Die baugestalterischen Festsetzungen wurden gem. § 82 Abs. 3 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein von dem Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde mit Verfügung vom 1. Juli 1988 genehmigt.

Westerrönfeld, den 11. Juli 1988
 Der Bürgermeister
Pieske

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Westerrönfeld, den 11. Juli 1988
 Der Bürgermeister
Pieske

Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 22.11.1988 vom 22.11.1988 bis zum 07.12.1988 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 07.12.1988 in Kraft getreten.

Westerrönfeld, den 07.12.1988
 (Pieske) Bürgermeister